

# RS Vwgh 1996/2/20 92/13/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1996

## Index

19/07 Diplomatischer und konsularischer Verkehr

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §1;

EStG 1972 §3;

WrDiplKonv Art34;

WrDiplKonv Art37 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Anhaltspunkt für die ständige Ansässigkeit iSd Art 37 Abs 2 Wr DiplKonv,BGBI 1966/66, nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Funktionsübernahme (des Dienstantrittes) kann sich daraus ergeben, da der Angehörige des Verwaltungspersonals und technischen Personals schon vor der Funktionsübernahme in Österreich seit längerem wohnhaft gewesen ist und sich daran mit der Funktionsübernahme nichts habe ändern sollen (Hinweis E 7.2.1990, 89/13/0011). Die Absicht, nach Absolvierung eines mehrjährigen Studiums im Ausland einen Wohnsitz zu begründen, steht der ständigen Ansässigkeit im Inland für die Gegenwart nicht entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130153.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)